Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 18. Oels, den 26. April 1916. **54. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 272. Oels, den 14. April 1916.

Gemäß §§ 47—57 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 ordnet der Kreisverbrauchsausschuß des Kreises Oels folgendes an:

I.

Der höchste zulässige Verbrauch von KK- oder Vollkornbrot pro Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung beträgt 320 g (bisher 300 g).

II.

§ 8 der Ordnung betreffend die Verkaufsregelung von Brotgetreide und Mehl für den Kreis Oels in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 (Kreisblatt S. 16) erhält für die Bezirke der Städte Oels, Bernstadt, Hundsfeld und Juliusburg mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. an folgende Fassung:

Jeder Haushaltungsvorstand erhält einen auf seinen Namen ausgestellten Bezugsschein.

Der Bezugsschein berechtigt den Haushaltungsvorstand so viele Brotmarkenhefte für Erwachsene und im schulpflichtigen Alter stehende Kinder (E-Hefte) und für vor dem 1. Oktober 1915 geborene aber zu Ostern 1916 noch nicht schulpflichtig werdende Kinder (K-Hefte) in Empfang zu nehmen, wie darin vermerkt ist.

Die unbefugte Benutzung des Bezugsscheins ist verboten. Er ist sorgfältig aufzubewahren. Kommt er abhanden, so ist dies unverzüglich anzuzeigen. Ein neuer Bezugsschein wird nur gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Mark ausgehändigt.

Die gegen Vorlegung des Bezugsscheins, der hierbei abgestempelt wird, ausgehändigten Brotmarkenhefte enthalten Brotmarken für so viele Wochen, wie der Ortsverbrauchsausschuß bestimmt. Jede Brotmarke lautet über 75 g Mehl oder Zwieback, oder 1 Semmel, oder 1/4 Pfund Brot. Die Brotmarken dürfen nur in der Woche benutzt werden, für die sie ausgestellt sind. Als erster Tag der Woche gilt der Montag. Durch die Hergabe der Brotmarke wird die Pflicht zur Bezahlung des entnommenen Nahrungsmittels nicht berührt. Ein Ersatz für verloren gegangene Brotmarkenhefte findet nicht statt.

Die Abgabe- und Entnahmestellen dürfen Mehl, Semmel, Brot oder Zwieback, der aus Mehl hergestellt ist, welches den Bäckern vom Kommunalverband zur Befriedigung des Bedarfs der versorgungsberechtigten Bevölkerung überwiesen worden ist, nur an Personen abgeben, die Brotmarken entsprechend der geforderten Gewichtsmenge überreichen.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, die Brotmarken sorgfältig zu sammeln und sie zu den vom Ortsverbrauchsausschuß bestimmten Zeiten an diesen abzuliefern. Die weitere Zuweisung von Mehl an die Gewerbebetriebe erfolgt auf Grund der abgelieferten Brotmarken.

III.

§ 11 Abs. 1 der genannten Ordnung tritt für die Bezirke der vier Städte des Kreises vom 1. Mai d. Js. an außer Kraft.

Der Kreisverbrauchsausschuß.

J. V.: Rojahn. Grünig. Kallmann. Vogel.
Graf Kospoth. Bielschowsky. Bardelle.

Ausführungsanweisung zur vorstehenden Nachtrags-Verordnung vom 14. April 1916.

§ 1.

Haushaltungsvorstände und ihre Aufgaben.

Als zur Haushaltung gehörig gelten auch Untermieter, Bewohner von Pensionaten, Schlafleute, Stützen, Dienstboten, Insassen von Stiftungen, in der Haushaltung übernachtende Besuchsgäste, sofern sie polizeilich gemeldet sind, ferner beim Meister wohnende Gesellen und Lehrlinge, sowie Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die in den Haushaltungen die Nacht zubringen usw.

Nicht zu der Haushaltung, in der sie tätig sind, gehören Bedienungsfrauen, Waschfrauen, Hausschneiderinnen und andere Personen, die im Haushalte oder im Geschäftsbetriebe des Haushaltungsvorstandes arbeiten, aber dort nicht die Nacht zuzubringen pflegen.

Der Haushaltungsvorstand erhält also keine Brotmarkenhefte für diese Personen, selbst wenn er verpflichtet ist, ihnen Kost zu geben. Sie haben dann nur Anspruch auf die nach der Dauer ihrer Tätigkeit zu bemessende Menge Brot oder Semmel, für die sie die entsprechende Anzahl Brotmarken dem Haushaltungsvorstand abtreten geben.

Brotmarken werden auch verausgabt, wenn eine Person besuchsweise in den Haushalt eintritt. Für Besuchsgäste, die nicht polizeilich gemeldet sind, erhält der Haushaltungsvorstand keine Brotmarken.

§ 2.

Der Bezugsschein.

Die Ausgabestelle und Abholungszeit gibt der Ortsverbrauchsausschuß öffentlich bekannt.

Der Bezugsschein muß bei jeder Abholung von Brotmarkenheften als Ausweis vorgelegt werden und wird dabei ordnungsgemäß abgestempelt. Ist dies geschehen, dann wird angenommen, daß der Haushaltungsvorstand die ihm zustehende Anzahl Brotmarkenhefte erhalten hat.

Brotmarkenhefte werden nur dem gegeben, der den Bezugsschein vorlegt. Der Haushaltungsvorstand, der nicht selbst die Brotmarkenhefte abholt, sondern einen Dritten damit beauftragt, tut dies auf seine Gefahr. Bringt der Beauftragte die Brotmarkenhefte ihm nicht oder nur einen Teil davon, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

§ 3.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, jede Veränderung in der Zahl der Haushaltungsangehörigen beim Ortsausschuß unter Vorlegung des Bezugsscheins anzuzeigen.

Er erhält dann ein dem Zuwachs entsprechendes Brotmarkenheft; aus diesem werden vorher die Marken für den abgelaufenen Geltungszeitraum entfernt.

Stirbt ein Haushaltungsmitglied, so hat der Haushaltungsvorstand bei der Vorlegung des Bezugsscheines das Brotmarkenheft des Verstorbenen zu übergeben, falls er es besitzt.

Hatte der Gestorbene sein Brotmarkenheft in seinem Besitze und war er kein Angehöriger des Haushaltungsvorstandes, so haben die Hinterbliebenen das Brotmarkenheft dem Haushaltungsvorstande abzuliefern, und dieser hat es alsbald dem Ortsausschuß zu übergeben.

Verzieht ein Haushaltungsmitglied, so hat es zuvor sein Brotmarkenheft dem Haushaltungsvorstande auszuhändigen.

Dies gilt auch für Personen, die dem Haushalte als Besuchsgäste angehören.

Der Haushaltungsvorstand hat bei der Veränderungsanzeige zugleich mit dem Bezugsscheine dem Ortsverbrauchsausschuß das Brotmarkenheft des Fortgezogenen oder des Besuchsgastes zu übergeben.

Es muß wenigstens die Brotmarken der noch nicht begonnenen Wochen seines Geltungszeitraumes enthalten.

Verzieht der Haushaltungsvorstand mit seinem Haushalte, so hat er dem Ortsverbrauchsausschuß den Bezugsschein, sein Brotmarkenheft und die Brotmarkenhefte der übrigen fortziehenden Haushaltungsangehörigen zu übergeben.

Diese Brotmarkenhefte müssen außer den Brotmarken für die noch nicht begonnenen Wochen ihres Geltungszeitraumes zusammen noch so viele Brotmarken enthalten, daß auf jede fortziehende Person und auf jeden dem Fortzuge folgenden Tag der laufenden Woche wenigstens zwei Brotmarken kommen.

Einem Erwachsenen oder einem im schulpflichtigen Alter stehenden Kinde werden **wöchentlich** 18, einem noch nicht schulpflichtigen, vor dem 1. Oktober 1915 geborenen, aber zu Ostern 1916 noch nicht schulpflichtig werdenden Kinde 12 Brotmarken gewährt.

Die Marken werden in Heften (E und K) ausgegeben.

§ 4.

Brotmarken.

Die Bäcker und Händler sind anzuweisen, die sämtlichen, in ihrem Betriebe vereinnahmten Brotmarken zu sammeln und in verschlossenen Umschlägen am 1., 10. und 20 jeden Monats im Geschäftszimmer des Ortsverbrauchsausschusses abzuliefern, das erstemal am 10. Mai.

Auf den Umschlägen müssen die Bäcker und Händler ihren Namen, ihre Wohnung, den Zeitraum, innerhalb dessen die Marken gesammelt worden sind, und ihre Anzahl vermerken; die Marken sind genau zu zählen.

Jeder Bäcker und Händler darf nur soviel Mehl zugewiesen erhalten, wie er durch die eingelieferten Brotmarken als verbacken oder verkauft nachweist. Für 1300 Brotmarken wird ein Ballen (= 2 Ztr.) Mehl geliefert.

Der Kreisverbrauchsausschuß.

Nr. 273. Oels, den 22. April 1916.

In Abänderung der auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 27. März 1916 (R.G.Bl. S. 199) für den Kreis Oels einschließlich der Stadt Oels erlassenen Anordnung vom 11. d. Mts. (Kr.Bl. S. 69 betreffend Regelung des Fleischverbrauchs wird bestimmt:

Die §§ 9 und 10 dieser Anordnung betreffend Einführung von Fleischmarken treten noch nicht am 1. Mai, sondern erst zu einem späteren, vom Kreisausschuß noch festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Kreisausschuß.

Ausgefertigt

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.

Rojahn Regierungsrat.

Nr. 274. Oels, den 23. April 1916.

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker ist durch Verordnung vom 10. d. Mts. (R.-G.-Bl. S. 261) eine Reichszuckerstelle errichtet. (§ 1).

Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

(§ 2) Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

(§ 5) Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

(§ 9) Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

(§ 10) Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

Die Verordnung unterscheidet zwischen dem durch die Kommunalverbände zu regelnden allgemeinen Verbrauch der Zivilbevölkerung einschließlich des Verbrauchs der Anstalten, der Bäckereien, der Konditoreien und der Gasthäuser (§§ 3—5) und dem Verbrauch der Zuckerverarbeiter, das sind mit Ausnahme der eben genannten Betriebe, alle gewerblichen Betriebe, in denen Zucker verwendet wird (Verordnung § 10); den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Wer Zucker in einem solchen Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Anzeige zu erstatten über Art und Umfang des Betriebes und darüber, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 und vom 1. Januar bis 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April in Gewahrsam hat. Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig. Die Anzeige hat auf einem Fragebogen zu geschehen.

Aus der Erfassung durch die Fragebogen scheiden aus

a) die Bäckereien, Konditoreien und Gasthäuser, da ihr Verbrauch von den Kommunalverbänden aus dem auf die Kommunalverbände treffenden Bedarfsanteil zu decken ist; dabei werden als Konditoreien auch solche Betriebe in ihrem ganzen Umfange zu rechnen sein, die nebenbei zum Zwecke der Verarbeitung zu Konditorwaren Obst in irgendwelcher Form konservieren.

b) die Apotheken, soweit sie Heilmittel nach dem deutschen Arzneibuch herstellen. Die hierbei zu verarbeitenden Zuckermengen sind im Verhältnis zum Bedarfsanteil des Kommunalverbandes verschwindend gering; sie kommen unmittelbar der Versorgung des nächsten örtlichen Umkreises zugute; es ist daher geboten, diesen Bedarf aus dem Bedarfsanteil der Kommunalverbände zu befriedigen. Soweit in Apotheken über den eigenen Apothekenbedarf hinaus Fruchtsäfte, Schönheitsmittel und dergl. bereitet werden, sind sie als zuckerverarbeitende Betriebe im Sinne des § 10 der Verordnung anzusehen.

Die Fragebogen können von den Beteiligten bei der Reichszuckerstelle erholt werden. Die Reichszuckerstelle hat ferner den Handelskammern und den hauptsächlich in Betracht kommenden gewerblichen Verbänden Fragebogen zur Weitergabe überschickt.

Die Fragebogen sind an mich zu senden.

Nr. 275. Oels, den 24. April 1916.

Von der Ernte d s Spargelanbaues wurde in den früheren Jahren etwa nur der fünfte Teil dem Frischabsatz zugeführt, während die übrigen Mengen in den Konservenfabriken konserviert wurden. In diesem Jahre können wegen Mangels an Weißblech die Konservenfabriken nur einen sehr viel geringeren Teil der Ernte verarbeiten. Der Spargel wird daher für die nächsten Wochen als Volksnahrungsmittel im größeren Umfang als in Friedenszeiten in Frage kommen. Der Gemüsebauverein in Braunschweig hat für Rohspargel bei festem regelmäßigem Bezug und bei Abnahme von gleichen Mengen in den einzelnen Sorten folgende Preise (freibleibend) festgesetzt:

I. Sorte, wovon 15 der dünnsten Stangen 1 Pfd. wiegen, das Pfd. auf 43 Pf.;
II. Sorte, wovon 22 der dünnsten Stangen 1 Pfd. wiegen, das Pfd. auf 33 Pf.,
III. Sorte, wovon 35 der dünnsten Stangen 1 Pfd. wiegen, das Pfd. auf 18 Pf.

frei Versandstation gegen Kasse, bei wöchentlicher Abrechnung.

Die Preise gelten für die Dauer der ganzen Ernte.

Nr. 276. Oels, den 20. April 1916.

Zu der Verordnung über Rohstoffe vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) ist folgende Ausfuhranweisung erlassen:

Zu § 2.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde. Die im Abs. 3 vorgesehene Bekanntmachung hat durch den Gemeindevorstand zu erfolgen.

Zu § 6.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 7.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Zu § 11.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 12.

Wer als Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Zur Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung aller Kaffee- und Teevorräte in zahlreichen Fällen noch nicht erfüllt worden ist, obgleich die Unterlassung der Anmeldung mit strenger Strafe bedroht ist. Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin W 9, Bellevuestraße 14 erinnert deshalb wiederholt an diese allen Beteiligten obliegende Verpflichtung. Anmeldepflichtig sind: bei Kaffeemengen von 10 kg und mehr; bei Teemengen von 5 kg und mehr.

Bei Tee bestehen im Publikum noch Zweifel darüber, ob die in Paketen befindliche Ware ebenfalls der Anmeldungspflicht unterliegt. Dies ist der Fall: alle Teemengen über 5 kg sind anmeldepflichtig, auch wenn sie schon verpackt sind. Es ist ferner vorgeschrieben, daß, wer Kaffee und Tee in Gewahrsam hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen. Der Ausdruck „Gewahrsam" wird vielfach nicht richtig verstanden. Mit diesem Worte soll ausgedrückt werden, daß derjenige, der Kaffee oder Tee aufbewahrt, im Hause hat, sei es im Haushalt oder in Verkaufsgeschäften, Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers über Kaffee und Tee am 7. April 1916 bereits in Kraft getreten sind, ihre Geltung also nicht etwa erst abhängig ist von der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt oder sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen.

Nr. 278. Oels, den 23. April 1916.

Eiweiß-Sparfutter.

Das Eiweiß-Sparfutter ist ein neues aus Knochen hergestelltes, sehr proteinreiches Futtermittel und eignet sich zur Verfütterung an alle Haustiere, insbesondere an Schweine.

Nach den Feststellungen bedeutender Autoritäten enthält es rund

86% Rohprotein,

welches bis zu 95% verdaulich ist. Mehr als die Hälfte des verabreichten Proteins kommt im Körper des Tieres zum Ansatz; ein Ergebnis, wie es auch bei Rein-Eiweiß kaum günstiger beobachtet worden ist. Das Futter dürfte als vollwertiger Eiweißersatz anzusehen sein. Es wirkt eiweißsparend, so daß normaler Fleischansatz und normale Lebendgewichtzunahme bei der Verfütterung erzielt wird. Preis: 78 M. 75 Pf. pro Dztr. und Verteilungsspesen.

Gebrauchsanweisung für Eiweiß-Sparfutter.

Es kann bis zu 1/3 der den Tieren zustehenden Gesamt-Eiweißmenge im Futter hierdurch ersetzt werden. Man gebe daher pro 1000 kg Lebendgewicht 1500—2000 Gramm pro Tag mit Trockenfutter gemischt oder mit erkalteten gedämpften Kartoffeln gut durchgemengt den Tieren. Wie bei allen den Tieren unbekannten Futtermitteln gewöhne man die Tiere vorerst durch geringere Gaben daran und steigere allmählich bis auf die genannte Menge. Bei langsamem Uebergang ist eine gute und willige Aufnahme des Futters zu erwarten.

Das neue Futter ist geeignet für alle Haustierarten, für Mastvieh, Milchvieh und für Arbeitstiere, insbesondere aber für Schweine. Für Geflügel wird eine Mischung von 100 kg gedämpften Kartoffeln und 4—5 kg des neuen Futters oder 100 kg Trockenkartoffeln und 10—15 kg des neuen Futters empfohlen. Auch zur Fütterung von Karpfen in Teichen hat sich die gleiche Mischung mit Kartoffeln bewährt.

Das Futter ist trocken aufzubewahren und auf dem Futterboden gut durchzumischen.

Dem Kreise stehen 200 Zentner Eiweis-Sparfutter zur Verfügung. Anmeldung bis zum 6. Mai.

Nr. 279. Oels, den 23. April 1916.

Eiweiß-Strohkraftfutter.

Unter dieser Bezeichnung liefert die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, in Zukunft ein vorzügliches Futtermittel für Pferde, Rindvieh und Schweine. Das Futter besteht aus aufgeschlossenem Stroh, unter Zusatz von Melasse und Eiweiß.

Die unter sachverständiger Leitung stattgehabten umfangreichen Fütterungsversuche, ausgeführt in der Landwirtschaft und bei der Militärbehörde, haben sehr befriedigende Resultate gezeitigt. Nach den vorliegenden Gutachten steht das Futter im Werte gutem Maisschrot nicht nach.

Die zur Ablieferung gelangende Ware enthält ungefähr
55% Strohstoff-Trockensubstanz, welche zu 90% verdaulich ist,
22% stickstoffreie Bestandteile, davon 13% Zucker,
10% Rohprotein, darin 6% verdauliches Eiweiß,
2% Mineralbestandteile.

Der Wassergehalt übersteigt nicht 14%.

Preis: 41 M. 41 Pf. pro dz und Verteilungsspesen. Dem Kreise stehen 200 Ztr. Strohkraftfutter zur Verfügung. Anmeldung bis zum 8. Mai.

Nr. 280. Oels, den 23. April 1916.

Dem Kreise stehen 100 Ztr. Haferhülsen (Preis 5 Mark 5 Pfennige pro Zentner) zur Verfügung. Anmeldung bis 8. Mai.

Nr. 281. Oels, den 22. April 1916.

Infolge des ständigen Steigens der Preise für chinesischen, japanischen und sonstigen asiatischen Tee wird darauf hingewiesen, daß es zahlreiche einheimische Tee's gibt, die im Haushalte anstelle von asiatischem Tee Verwendung finden können. Allerdings fehlt den in Betracht kommenden einheimischen Tee's das Alkaloid Thein (Coffein), jedoch liefern sie brauchbare und gesundheitlich einwandfrei Getränke, die schon seit altersher in Europa genossen und hier erst allmählig immer mehr und mehr durch den asiatischen Tee verdrängt worden sind. Im allgemeinen pflegt man übrigens den im Haushalte als Familiengetränk bestimmten chinesischen Tee nicht so stark herzustellen, daß die Alkaloidwirkung eine erhebliche Rolle spielen könnte. Die Zubereitung der einheimischen Tee's entspricht der des chinesischen Tees.

Als einheimische Tee's kommen vornehmlich die jungen getrockneten und alsdann zerkleinerten (geschnittenen) Blätter der Erdbeere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbere, Kronsbeere, Preißelbeere, schwarzen Johannisbeere, Himbeere, Stechpalme, Kirsche, Birke, Ulme, Weide und Eberesche sowie des Schwarz- oder Schlehdorns und Weidenröschens in Betracht.

Es hängt vom Geschmack des Einzelnen ab, welchen Blättern er den Vorzug geben will. Bei der erheblichen Auswahl wird jeder, der in der gegenwärtigen Zeit anstelle des sehr teuren asiatischen Tee's ganz oder teilweise billigen einheimischen Tee verwenden möchte, schon ein ihm zusagendes Getränk herausfinden. Bemerkt sei jedoch, daß davon abzusehen ist, als tägliches Familiengetränk solche Tee's zu verwenden, die als Arzneimittel besondere Wirkungen auszuüben vermögen, wie z. B. Lindeblütentee und Fliedertee.

Die zuvor genannten einheimischen Tee's werden zum Teil noch in Apotheken und Drogengeschäften geführt. Es ist erwünscht, daß auch der Drogengroß- und -kleinhandel dem Einsammeln, Trocknen und Vertrieb der als Genußmittel in Betracht kommenden einheimischen Tee's alsbald besondere Beachtung schenken möge, zumal es der Bevölkerung nur zum Teil möglich ist, sich selbst derartige Tee's zu sammeln.

Nr. 282. Oels, den 23. April 1916.

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (Mespilus Crataegus oxyacantha) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahre davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Die Ortsbehörden haben dies ortsüblich bekanntzumachen und darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand nimmt.

Nr. 283. Oels, den 21. April 1916.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 6. d. Mts. wird die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt. Die Königliche Regierung hat angeordnet, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Rathäusern, Gerichtsgebäuden, Verkehrsanstalten, Schulen usw.) zu der gegebenen Zeit umgestellt werden und die Oeffentlichkeit — besonders in den letzten Tagen des April — durch Belehrungen in der Presse, Schule und dergl. auf die Neuerung hingewiesen wird.

Nr. 284. Oels, den 29. Februar 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichsges.-Blatt S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jeden Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben,

1.) wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
2.) wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,
3.) wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen?

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abteilung Inlandbutter Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein und zwar mit dem Namen der Firma, Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angängig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen vor der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst nach Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenteiliger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Nr. 285. Oels, den 17. April 1916.

Unter dem Rindviehbestande des Gärtners Reinhold Dierschke aus Schwanowitz, Kreis Brieg ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden

---

Nr. 286. Oels, den 13. April 1916.

In den Pferdebeständen des Mühlenbesitzers Koschmieder, Kotzerke, Bauergutsbesitzer Schmidt, Dockern, Freistellenbesitzer Sackschale, Briesche, Dominium Raschen und des Mühlenbesitzers Halm in Schimerau, Kr. Trebnitz ist die Influenza (Brustseuche) festgestellt worden.

Nr. 287. Oels, den 17. April 1916.

Das „Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz" hat in Saasa bei Eisenberg (Sachsen-Altenburg) für Kinder gefallener und kriegsverletzter arbeitsunfähiger Kriegsteilnehmer ein Kriegerwaisenhaus errichtet.

Aufnahmeanträge ersuche ich unter Bezugnahme auf vorliegende Bekanntmachung hier anzubringen.

Nr. 288. Oels, den 23. April 1916.

Als Geflügelfutter kann ausländische Hirse zum Preise von etwa 30 Mark pro Zentner abgegeben werden.

Anmeldung durch die Ortsbehörden bis zum 10. Mai.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.